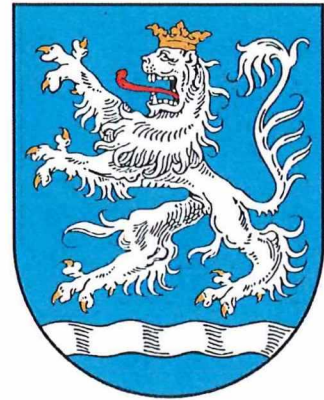


Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2023

Holzminden, den 21.04.2023

Nr. 11

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
17	Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Holzminden und der Samtgemeinde Bevern, der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, dem Flecken Delligsen und der Stadt Holzminden, über die Durchführung von formalen Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Holzminden; vom 19.04.2023	49

Zweckvereinbarung

(Öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Holzminden

vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

**der Samtgemeinde Bevern,
der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle,
dem Flecken Delligsen
und der Stadt Holzminden,**

jeweils vertreten durch ihre Hauptverwaltungsbeamten
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

**über die Durchführung von formalen Vergabeverfahren durch die Zentrale
Vergabestelle des Landkreises Holzminden**

Die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, der Flecken Delligsen und die Stadt Holzminden, jeweils vertreten durch ihre Hauptverwaltungsbeamten (im Folgenden „Gemeinde“) und der Landkreis Holzminden – vertreten durch den Landrat – (im Folgenden „Landkreis“) schließen aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises (nachfolgend ZVS) führt die Bearbeitung der formalen Vergabeverfahren der Gemeinde (Bedarfsstelle) nach den nachfolgenden Regelungen durch. Die Aufgabendurchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen, sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG). Diese Vereinbarung bezieht sich auf die in § 1 näher bezeichneten Vergaben und Aufgaben.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde (Bedarfsstelle) beauftragt den Landkreis, im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB und VOB-EU) und der Vergabeverordnung (VgV) die in § 2 der Vereinbarung genannten Aufgaben in der Regel ab einem Verfahrensschätzwert von 25.000 EUR-Netto durchzuführen.
- (2) Verfahren, die von Externen durchgeführt werden sollen, wie z. B. Generalplaner in Bauverfahren und die KWL im Feuerwehrwesen sind durch die Gemeinde auch weiterhin eigenständig möglich.
- (3) Alle förmlichen und nicht-förmlichen Vergabeverfahren unterhalb von 25.000 EUR-Netto verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde.

§ 2 Leistungen der ZVS

- (1) Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten Vergabeverfahren erbringt die ZVS unter Beachtung der Wertgrenzen insbesondere die in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die ZVS führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der landkreiseigenen Regelungen - insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien - durch.
- (3) Der Landkreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

§ 3 Leistungen und Rechte der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erbringt gegenüber der ZVS insbesondere die in der als Anlage 1 beigefügten Beschreibung der Aufgabenverteilung genannten Leistungen. Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde holt insbesondere die erforderliche Gremienbeschlüsse je Vergabeverfahren ein.
- (2) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises für die Prüfung der durch die ZVS durchgeführten Vergaben bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt die in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten vergabebegleitenden Aufgaben.
- (3) Die Gemeinde bleibt für Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich zuständig. Durch gesonderte Vereinbarungen je Verfahren nimmt der Landkreis als rechtlicher Beistand an diesen Verfahren teil.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben in der ZVS nicht behindert wird.
- (5) Die Gemeinde informiert die ZVS zu Beginn des Kalenderjahres bis zum 28.02. mit einer Jahresaufstellung über die im Kalenderjahr geplanten Vergabeverfahren. Über darin nicht enthalten Ausschreibungen informiert sie die ZVS zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 4 Wochen vor Ausschreibungsbeginn, damit diese die Ausschreibung einplanen kann. Grundlegend werden die Vergabeverfahren in der ZVS nach Eingangsreihenfolge (Eingangsdatum/-uhrzeit des finalen Vergabeantrages) bearbeitet. Vergabeanträge sind per E-Mail mit Dateianhängen an „vergabestelle@landkreis-holzminden.de“ richten.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe des Absatzes 4. Grundlage sind die Kosten eines Arbeitsplatzes gemäß KGSt, die einer regelmäßigen Anpassung unterliegen.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich der ZVS vor Abschluss der Vereinbarung eine Liste der bislang geplanten Vergabeverfahren des Jahres 2023 sowie 2024 mitzuteilen.

Nach Abschluss der Vereinbarung sollen die geplanten Vergabeverfahren der ZVS gemäß § 3 Abs. 5 rechtzeitig übermittelt werden.

- (3) Sollten künftig die in § 2 der Vereinbarung beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Landkreis der Gemeinde die Umsatzsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (4) Kosten fallen nach Aufwand und Schwierigkeitsgrad je Vergabeverfahren an:
 - a) Einfache Vergabeverfahren werden pauschal mit 5 Nettostunden angesetzt und mit aktuell 310,00 EUR Netto je Fall abgerechnet.
Einfache Vergabeverfahren sind Bau-, Liefer- und Dienstleistungsvergaben mit reiner Preiswertung und tabellarischem Leistungsverzeichnis.
 - b) Mittlere Vergabeverfahren werden pauschal mit 7,5 Nettostunden angesetzt und mit aktuell 470,00 EUR Netto je Fall abgerechnet.
Mittlere Vergabeverfahren sind Bau-, Liefer- und Dienstleistungsvergaben mit einer Wertungsmatrix (nicht nur der Preis wird gewertet, sondern auch andere Kriterien), einem beispielsweise beigefügten Vertragswerk, sowie einer detaillierten Leistungsbeschreibung, die über eine einfache Tabelle hinausgeht.
 - c) Aufwendige Vergabeverfahren werden pauschal mit 10 Nettostunden angesetzt und mit aktuell 620,00 EUR Netto je Fall abgerechnet.
Aufwendige Vergabeverfahren sind Bau-, Liefer- und Dienstleistungsvergaben mit einer oder losweise getrennter Wertungsmatrix (nicht nur der Preis wird gewertet, sondern auch andere Kriterien) und konzeptioneller Ausarbeitung, einem beispielsweise beigefügten Vertragswerk, sowie einer detaillierten Leistungsbeschreibung, die über eine Beschreibung eines mittleren Vergabeverfahren nach Buchstabe b) hinausgeht. Hierzu zählen beispielsweise auch Vergabeverfahren mit notwendigen Wertungskommissionen und Losverfahren.
 - d) Sonderleistungen durch die ZVS, wie beispielsweise in § 3 Abs. 3 Satz 2 benannt, werden gesondert nach geleisteten Stunden abgerechnet.
- (5) Vergabeverfahren werden nach deren Abschluss bzw. Aufhebung mit der Gemeinde nach Absatz 4 abgerechnet. Zu berechnende Umsatzsteuer ist nach Maßgabe des Absatzes 3 zu berücksichtigen.
- (6) Eine Anpassung der Kosten nach Absatz 4 erfolgt unter Berücksichtigung der Erhöhungen der Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt. Anderweitige Anpassungen erfordern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 6 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten, Beginn, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.06.2023.

- (2) Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. In den ersten sechs Monaten nach der erstmaligen Zuschlagserteilung eines Vergabeverfahrens durch die ZVS kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Für diesen Fall wird vereinbart, dass die bereits übergebenen Vergabeverfahren durch die ZVS noch beendet werden und keine neuen Vergaben abgegeben werden.
- (3) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vereinbarungspartner gekündigt wird.
- (4) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vereinbarungspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Bodenwerder, den 19. April 2023

	gez. Schünemann
Für den Landkreis Holzminden	M. Schünemann / Landrat
	gez. Junker
Für die Samtgemeinde Bevern	T. Junker / Samtgemeindebürgermeister
	gez. Rode
Für die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	S. Rode / Samtgemeindebürgermeister
	gez. Willudda
Für den Flecken Delligsen	S. Willudda / Bürgermeister
	i. V. gez. Frieze
Für die Stadt Holzminden	A. Frieze / Allg. Vertr. des Bürgermeisters

Anlagen

- (1) Aufgabenzuschnitte
- (2) Vergaberichtlinie_LKHOL (gesondertes Dokument)
- (3) Dienstanweisung-Vergabe_LKHOL (gesondertes Dokument)

(1) Aufgabenzuschnitte

Alle Parteien der Vereinbarung verzichten auf Papierakten oder Schriftverkehr in Papierform. Vergabeanträge sind der ZVS per E-Mail mit Dokumentenanhängen (Office-Formate, pdf-Formate, gaeb-Formate, etc.) zuzuleiten. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall abzustimmen.

Aufgaben der Bedarfsstelle:

- Feststellung eines Bedarfs
- Feststellung der notwendigen Finanzmittel
- Vorbereitung der Ausschreibung aus Bedarfsstellensicht
- Bedarfsermittlung und Aufstellung einer Kostenberechnung
- eindeutige Bezeichnung des Auftragsgegenstandes (Bau-, Liefer- oder Dienstleistung bzw. freiberufliche Leistung) oder des Auftragsschwerpunktes
- Vergabeantrag als pdf-Dokument per E-Mail zur Durchführung des Vergabeverfahrens mit Bieteranschlägen
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Kostenschätzung
- Erstellung von Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix
- Bearbeiten von Nachtragsaufträgen
- fachliche Unterstützung der Vergabestelle bei der Bieterkommunikation
- rechnerische Prüfung sowie sachliche, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote und Dokumentation in einem abschließenden Vergabevermerk mit Vergabevorschlag zur weiteren Veranlassung durch die Vergabestelle
- Versand der Auftragschreiben mit Auftragsbestätigung an erfolgreichen Bieter nach Vorlage durch die Vergabestelle

Aufgaben der Zentralen Vergabestelle:

- Prüfung des Vergabeantrages nebst Anlagen auf Korrektheit und Vollständigkeit
- Anlegen der elektronischen Vergabeakte
- vergaberechtliche Prüfung zur Festlegung der Vergabeart und des Vergabeverfahrens
- Festlegung der Verfahrensart und der Vergabefristen sowie deren Abstimmung mit der Bedarfsstelle
- Erstellung der Ausschreibungsvordrucke und finale Prüfung der Dokumente
- Veröffentlichung des Vergabeverfahrens über den Vergabemarktplatz
- Durchführung der Auftraggeber- und Bieterkommunikation
- Sammlung eingehender Angebote
- Durchführung der elektronischen Angebotsöffnung inkl. Niederschrift
- vergaberechtliche Angebotsprüfung (formal, Eignung, rechnerisch)
- Nachforderung von Unterlagen
- Festlegung des wirtschaftlichsten Angebots
- Erstellung des formalen Vergabevorschlags
- Einleitung der vergaberechtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes
- Wettbewerbsregisterabfrage
- Versendung der Vorabinformationen
- Erstellung der Zu- und Absageschreiben
- Statistikpflicht de-statis
- Ex-post-Transparenz
- Abschluss der Vergabeakte
- Weitere Aufgaben der ZVS:
 - vergaberechtliche Beratungen
 - vergaberechtliche Unterstützung bei Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich
 - vergaberechtliche Unterstützung in förmlichen Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich